

2. Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67_CA haben für das Gebiet des Änderungsplanes weiterhin Gültigkeit.

Ergänzung.

Die Hinzurechnung von Flächenanteilen aus den Gemeinschaftsgaragen (GGa) zur maßgebenden Grundstücksfläche im Sinne des § 19 (3) BauNVO in Verbindung mit § 21 a (2) BauNVO ist allgemein zulässig.